

Neuer Kollektivvertrag ab 1. Mai 2011 für Tischler und das Holzgestaltende Gewerbe

Die Verhandlungen der Bundesinnung der Tischler mit der Gewerkschaft Bau-Holz haben am 8. 3. 2011 zu einem neuen Kollektivvertragsabschluss für Arbeiter und Lehrlinge (ausgenommen kaufmännische Lehrlinge) geführt.

Geltungsbereich

Der Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Tischler und das Holzgestaltende Gewerbe Österreichs.

Der neue Kollektivvertrag wurde für 2 Jahre abgeschlossen.

Die 1. Etappe tritt mit 1. Mai 2011 in Kraft und endet am 30. April 2012.

Die 2. Etappe tritt mit 1. Mai 2012 in Kraft und endet am 30. April 2013.

Kollektivvertragliche Stundenlöhne Tischler/Tischlereitechnik

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2011 - 30.04.2012) um 2,65 %,
in der 2. Etappe (01.05.2012 - 30.04.2013) um VPI plus 0,64 %.

Als Basis für den Verbraucherpreisindex (VPI) *) wird ein Beobachtungszeitraum März 2011 bis Februar 2012 herangezogen. Sollte dieser im Durchschnitt 3 % übersteigen ist der Abschluss für 2012 nichtig und führt zu Neuverhandlungen..

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne werden kaufmännisch gerundet.

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen Tischler/Tischlereitechnik

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge) erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2011 - 30.04.2012) um 2,65 %,
in der 2. Etappe (01.05.2012 - 30.04.2013) um VPI plus 0,64 %.

Als Basis für den Verbraucherpreis (VPI) *) wird ein Beobachtungszeitraum März 2011 bis Februar 2012 herangezogen. Sollte dieser im Durchschnitt 3 % übersteigen ist der Abschluss für 2012 nichtig und führt zu Neuverhandlungen.

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen werden kaufmännisch gerundet.

*) VPI Statistik Austria – VPI 2005. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der vom vorgenannten Index am meisten entspricht

Kollektivvertragliche Stundenlöhne Holzgestaltende Gewerbe

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2011 - 30.04.2012) um 2,45 %,
in der 2. Etappe (01.05.2012 - 30.04.2013) um VPI plus 0,44 %.

Als Basis für den Verbraucherpreisindex (VPI) *) wird ein Beobachtungszeitraum März 2011 bis Februar 2012 herangezogen. Sollte dieser im Durchschnitt 3 % übersteigen ist der Abschluss für 2012 nichtig und führt zu Neuverhandlungen..

Die kollektivvertraglichen Stundenlöhne werden kaufmännisch gerundet.

Kollektivvertragliche Lehrlingsentschädigungen Holzgestaltende Gewerbe

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen (mit Ausnahme der kaufmännischen Lehrlinge) erhöhen sich
in der 1. Etappe (01.05.2011 - 30.04.2012) um 2,45 %,
in der 2. Etappe (01.05.2012 - 30.04.2013) um VPI plus 0,44 %.

Als Basis für den Verbraucherpreis (VPI) *) wird ein Beobachtungszeitraum März 2011 bis Februar 2012 herangezogen. Sollte dieser im Durchschnitt 3 % übersteigen ist der Abschluss für 2012 nichtig und führt zu Neuverhandlungen.

Die kollektivvertraglichen Lehrlingsentschädigungen werden kaufmännisch gerundet.

*) VPI Statistik Austria – VPI 2005. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der vom vorgenannten Index am meisten entspricht

Akkorde, Prämien und Stücklöhne

Die Akkorde, Prämien und Stücklöhne erhöhen sich im selben Ausmaß wie die Löhne.

Rahmenrechtliche Änderungen

Erhält der Arbeitgeber für einen Lehrling eine Förderung für ausgezeichnete und gute Lehrabschlussprüfungen gemäß der „Richtlinie zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG“, in der Fassung vom 27. Jänner 2011, erhält der Lehrling eine ein-

malige Prämie. Die Prämie beträgt bei gutem Erfolg € 200,- und bei ausgezeichnetem Erfolg € 250,-. Eine Änderung dieser Förderung für den Arbeitgeber gemäß obiger Richtlinie zu § 19c BAG führt zum Entfall der Prämie für den Lehrling ab diesem Zeitpunkt.

Begünstigungsklausel

Bestehende, für Arbeitnehmer günstigere Betriebsvereinbarungen bleiben unberührt (§ 23 Ziff.2 des Rahmenkollektivvertrages).

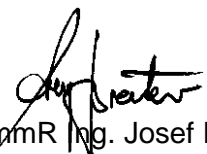
Den Betrieben wird empfohlen, eine Erhöhung der tatsächlichen Stundenlöhne durchzuführen.

Eine Erhöhung der Ist-Löhne (z.B. in Form einer prozentuellen Erhöhung) wurde im neuen Kollektivvertrag **nicht vereinbart – diese wird jedoch den Betrieben empfohlen.**

Für weitere Auskünfte über den neuen Kollektivvertrag wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Landesinnung der Tischler.

Bundesinnung der Tischler und der Holzgestaltenden Gewerbe

Wien, am 8. März 2011


VP KommR Ing. Josef Breiter
Bundesinnungsmeister


Mag. Dietmar Schönfuß
Geschäftsführer

Beilage:
KV-Löhne und Lehrlingsentschädigungssätze

2011-word-3-kv-info kv-abschluss g9-Mag.DS-EM